

Schutzkonzept Räumlichkeiten Gemeindeverwaltung

Gemeindehaus Unterdorf, Brunnenhof 6

Gemeindehaus Oberdorf, Dorfstrasse 16

Gültig ab 30. Juli 2020 bis auf Weiteres

1. Ausgangslage

Anlässe von privaten Vereinen sowie Proben von Musikvereinen oder Chören etc. gelten als private Veranstaltungen. Unter private Veranstaltungen fallen auch Familienanlässe oder sonstige Veranstaltungen von Privatpersonen.

Für private Veranstaltungen gilt Folgendes:

- Es müssen die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und sozialer Distanz eingehalten werden. Die Einhaltung der Empfehlungen betreffend sozialer Distanz ist nicht erforderlich, wenn sie unzweckmässig ist, namentlich bei Eltern mit ihren Kindern oder bei Personen, die im gleichen Haushalt leben.
- Kommt es zwischen anwesenden Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben, zu einem engen Kontakt, gilt die Pflicht zur Weiterleitung der Kontaktdaten.

2. Zielsetzung

Ziel der Gemeinde Ehrendingen ist eine möglichst weit reichende Normalisierung der Vereinsaktivitäten sowie der Vermietung von Gemeinderäumlichkeiten an Privatpersonen. Es wird eine möglichst einheitliche Umsetzung der Covid-Verordnung vom 28. Mai 2020 angestrebt – immer unter strenger Berücksichtigung der bundesrätlichen Vorgaben und eines angemessenen Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Gemeinde Ehrendingen im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer des Probelokals. Die Eigenverantwortung unterstützt sie mit zwei flankierenden Massnahmen:

- 1) Kommunikative Begleitung z.B. mittels Plakaten, Aushängen oder Durchsagen.
- 2) Abstandsregelungen und Leitsysteme an Orten, wo ein Risiko von Massenbildung besteht, z.B. bei Eingangsbereichen und Sanitäreinrichtungen.

3. Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten:

- Nur **gesund und symptomfrei zu Veranstaltung/Probe**: Alle Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an der Veranstaltung resp. Probe teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten vor und nach der Veranstaltung/Probe**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die gemietete Räumlichkeit, bei der Rückreise ist der 1.5m-Abstand zwischen den Personen einzuhalten. Es müssen die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und sozialer Distanz eingehalten werden. Die Einhaltung der Empfehlungen betreffend sozialer Distanz ist nicht erforderlich, wenn sie unzweckmässig ist, namentlich bei Eltern mit ihren Kindern oder bei Personen, die im gleichen

Haushalt leben. Kommt es zwischen anwesenden Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben, zu einem engen Kontakt, gilt die Pflicht zur Weiterleitung der Kontaktdaten.

- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG:** Vor und nach der Veranstaltung resp. Probe sind die Hände gründlich mit Seife zu waschen.
- **Präsenzlisten führen:** Bei der Veranstaltung resp. bei jeder Probe wird eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist. Es besteht eine 14-tägige Aufbewahrungspflicht.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person:** Wer eine Veranstaltung resp. Probe plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Die Einhaltung der Abstand- und Hygiene- Regeln innerhalb der Räumlichkeiten obliegt der Verantwortung der Besucher/-innen.

4. Erhebung der Kontaktdaten bei engem Kontakt

Bei engen Kontakten ist betreffend die Erhebung von Kontaktdaten Folgendes vorzusehen:

- Nach entsprechender Information der Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher werden deren Vorname, Nachname und Telefonnummer (Kontaktdaten) erfasst.
- Diese Kontaktdaten müssen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Artikel 33 EpG der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin weitergeleitet werden.
- Die Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung oder des Betriebs aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden; vorbehalten bleibt die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person zu einer weiteren Bearbeitung ihrer Daten.
- Als enger Kontakt gilt ein Kontakt zwischen Personen, bei dem die Distanz von 1.5 Metern während mehr als fünfzehn Minuten nicht eingehalten wird, ohne dass Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Gesichtsmaske oder das Anbringen einer zweckmässigen Abschränkung getroffen werden.

5. Schutzkonzepte

Grundsätzlich wird an die Eigenverantwortung appelliert; es muss kein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden.

6. Allgemeines

- Für die Veranstaltungen resp. Proben gibt es keine Personenzahlbeschränkung.
- Veranstaltungen resp. Proben sind grundsätzlich von Montag bis Sonntag gestattet.
- Die Nutzenden sollen erst pünktlich auf die vereinbarte Zeit die gemietete Räumlichkeit betreten. Bei Proben im Probelokal soll 10 Minuten vor der reservierten Zeit eingestellt werden, damit keine Begegnungen mit dem nachfolgenden Verein/Gruppe entstehen.

7. Reinigung

- Die Räumlichkeiten der Gemeinde und die WC-Anlagen stehen den Mietern zur Verfügung.
- Die Anlagen werden normal gereinigt.

8. Verantwortung

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Räumlichkeiten erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

9. Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe des Mieters sicherzustellen, dass alle Teilnehmer/-innen, Eltern (bei Minderjährigen), etc. detailliert über das Schutzkonzept informiert sind und einhalten. Die Nutzenden sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

10. Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Mieter wichtig, die Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoss gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Anlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

11. Kommunikation

Auf den Anlagen wird mit (BAG-)Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Anlagen appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln weiterhin einzuhalten.

Die Gemeinde Ehrendingen informiert die Dauermieter des Probelokals per Mail zu den Schutzkonzepten. Bei Einzelvermietungen wird das Schutzkonzept zusammen mit der Bewilligung dem Mieter zugestellt. Die Öffentlichkeit wird über die Webseite der Gemeinde informiert.

Ehrendingen, 30. Juli 2020

PANDEMIETEAM

Urs Burkhard
Gemeindeammann

Jennifer Jaun
Gemeindeschreiberin